



Gemeinde Zollikon

Verordnung zum Bezug von Plan- und Datenauszügen aus der amtlichen Vermessung und dem Leitungs-Informationssystem

vom 8. September 1999

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Zweck	3
Artikel 2	Geltungsbereich und übergeordnete Erlasse	3
Artikel 3	Rechtsverhältnis.....	3
Artikel 4	Berechtigung zum Bezug der Daten	3
Artikel 5	Weiterverwendung der Daten	3
Artikel 6	Bezugsstellen.....	4
Artikel 7	Bezugsarten	4
Artikel 8	Inhalt und Qualität der abgegebenen Daten und Pläne	4
Artikel 9	Bedeutung der abgegebenen Daten und Pläne, Haftung.....	4
Artikel 10	Gebühren	4
Artikel 11	Inkraftsetzung.....	5

Artikel 1 Zweck

Die Verordnung dient der Regelung von Zuständigkeiten, Abläufen und Kosten für die Abgabe von Daten- und Planauszügen in der Gemeinde Zollikon aus der amtlichen Vermessung (AV) und dem Leitungs-Informationssystem (LIFOS).

Gelegentliche Benutzer beziehen Daten für bestimmte Projekte mit einer zeitlich beschränkten Nutzung. Mit Dauerbenützern wird ein separater Vertrag abgeschlossen.

Die Datenabgabe dient Ingenieuren, Architekten und Bauunternehmern zur Planung und Ausführung von Bauten. Sie enthält Informationen über die Lage von unterirdischen Leitungen.

Artikel 2 Geltungsbereich und übergeordnete Erlasse

Die Verordnung gilt für sämtliche in der AV und im LIFOS verwalteten Daten. Soweit übergeordnete Erlasse bestehen, definiert die Verordnung die für den Betrieb notwendigen Bestimmungen.

Artikel 3 Rechtsverhältnis

Der Daten- und Planbezug untersteht dem öffentlichen Recht.

Mit Dauerbenützern kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden.

Artikel 4 Berechtigung zum Bezug der Daten

Die in der AV und im LIFOS Zollikon verwalteten Daten sind öffentlich. Aus Datenschutzgründen kann das Bezugsrecht eingeschränkt werden. Über grossflächige Bezüge entscheidet die Gemeinde.

Die Bezugsbedingungen sind im Anhang geregelt.

Artikel 5 Weiterverwendung der Daten

Die Plan- und Datenauszüge dürfen vom Bezüger nicht Dritten weitergegeben oder zur Verfügung gestellt werden. Davon ausgenommen ist deren gemeinsame Verwendung innerhalb eines Projektes.

Die Verwendung der Daten und Planauszüge zu gewerblichen Zwecken und für Publikationen ist in jedem Falle bewilligungspflichtig.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Straf- und Urheberrecht sowie das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Bezüger numerischer Datensätze haben den Erhalt dieser Verordnung schriftlich zu bestätigen.

Artikel 6 Bezugsstellen

Siehe Anhang.

Artikel 7 Bezugsarten

Bezogen werden können:

- Planauszüge
- numerische Datensätze
- Orientierungskopien
- Datenauswertungen.

(siehe Anhang).

Artikel 8 Inhalt und Qualität der abgegebenen Daten und Pläne

Planauszüge erfolgen aus dem aktuellen Datensatz. Der Stand der Nachführung ist bei den verantwortlichen Stellen ersichtlich. Auf laufende Mutationen wird namentlich hingewiesen.

Orientierungskopien werden ab einem vorhandenen Plan erstellt.

Artikel 9 Bedeutung der abgegebenen Daten und Pläne, Haftung

Die abgegebenen Daten und Pläne aus dem LIFOS gelten als Auskunft der Gemeinde Zollikon über die aktuellen Kenntnisse ihrer Beamten und Angestellten betreffend Lage, Vorhandensein und Eigenschaften der Leitungen.

Die Gemeinde haftet gemäss § 6 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten.

Jedermann ist verpflichtet, bei Grab- und Bauarbeiten mit grösstmöglicher Sorgfalt vorzugehen, um auch Leitungen, die nicht den abgegebenen Daten und Plänen entsprechen, nicht zu beschädigen.

Artikel 10 Gebühren

Die Gebühren werden gemäss Anhang nach den Bestimmungen für die amtliche Vermessung erhoben (Gebührenverordnung für Vermessungsdaten des Kantons Zürich / Tarif Plan- und Datenausgabe des Kantons Zürich).

Für die Teuerung gilt § 10 der kantonalen Gebührenverordnung.

Sämtliche Preise sind ohne Mehrwertsteuer.

Die Erhebung der Benützungs- und Bearbeitungsgebühren für die AV erfolgt gemäss Gebührenverordnung für Vermessungsdaten mit den dazu vorliegenden Anwendungsrichtlinien. Der Tarif findet Anwendung bei gelegentlichem Plan- und Datenbezug.

Für den Bezug von grafischen und numerischen Daten aus dem LIFOS sind ein Investitionskostenanteil und eine Betriebskostenentschädigung gemäss der kantonalen Gebührenverordnung zu bezahlen.

Für die Berechnung des Investitionskostenanteils bei numerischen Daten gilt folgender Ebenensplitt:

- | | |
|--|-----|
| – AV exkl. Höhen gemäss Gebührenverordnung für Vermessungsdaten | 90% |
| – Elektrizitätsversorgung | 20% |
| – Wasserversorgung | 20% |
| – Gasversorgung | 20% |
| – Siedlungsentwässerung | 20% |
| – Bei einem Vorbezug aller Informationen werden maximal 160% in Rechnung gestellt. | |

Artikel 11 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 8. September 1999 (GRB 209:1999)